

Calwer Tagblatt

Nr. 283.

Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamtsbezirk Calw.

91. Jahrgang.

Ercheinungswerte: Einzel wöchentlich. Anzeigenpreis: Im Oberamtsbezirk Calw für die einpaltige Zeile 10 Pfg., außerhalb desselben 12 Pfg., Resten 25 Pfg. Schluss für Anzeigenannahme 9 Uhr vormittags. Fernspr. 9.

Samstag, den 2. Dezember 1916.

Bezugspreis: In der Stadt mit Tageslohn Nr. 135 monatlich, Postbezugspreis für den Orts- und Nachbarortverkehr Nr. 1,40, im Fernverkehr Nr. 1,60. Bestellgeld in Württemberg 30 Pfg.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Neuwahl zur Handelskammer.

Für die im Januar 1917 vorzunehmende Neuwahl der Mitglieder der Handelskammer sind die Wählerlisten vom Oberamt einer Durchsicht und Richtigstellung unterzogen worden.

Die Wählerlisten der Abstimmungsbezirke Calw und Liebenzell, zu welsch letzterem die Gemeinden Liebenzell, Ernstmühl, Monakam, Mötlingen, Oberkollbach, Antrhaugstett und Unterreichenbach gehören, sind vom 5. Dezember 1916 bis 12. Dezember 1916 je einschließlich auf dem Rathaus in Calw bzw. Liebenzell zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Einsprachen gegen die Wählerlisten wegen Aufnahme unberechtigter und wegen Uebergangung berechtigter Personen sind binnen der Ausschlussfrist von einer Woche nach Beginn der Auflegung unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigung beim Oberamt anzubringen.

Angefügt wird, daß nur diejenigen zur Teilnahme an der Wahl berechtigt sind, welche in die Listen aufgenommen sind.

Calw, den 29. November 1916.

R. Oberamt: Regierungsrat Binder.

Nichtpreise vom 2. Dezember bis 8. Dezember 1916.

a) für Gemüse:

	im Großhandel	im Einzelhandel
Zwiebeln	11,75	15
Kepf Salat	5-10	6-12
Endivien Salat	0-12	8-15
Weißkraut (Rundkraut)	4	6
Rotkraut	7	10
Blüthenkohlrabi	5	6
Blumenkohl	15-20	20-70
Netusch	5-12	7-14
Kohlraben (Kopfkohlraben)	3-6	4-7
Gelbe Rüben (o. Kraut)	7-8 1/2	9-11
Marotten (o. Kraut)	15	20
Sellerie	6-14	8-16
Felderkraut (Spitzkraut)	4,50 M.	1 Pf. 6
Kohlraben (Bodenkohlraben)	3,50 M.	1 Pf. 4
Spinat	15	22
Rosentohl	10-20	14-25

b) für Obst:

Tafeläpfel beste Winteräpfel	25-28	30-35
Tafelbirnen, gewöhnliche	20-25	25-30
Tafelbirnen, große Spalierbirnen	30-40	40-50
Gewöhnliche Tafeläpfel	15-20	18-25
und Kochäpfel	70-80	90-100
Haggenbuttenmarkt		

Calw, den 2. Dezember 1916.

R. Oberamt: Binder.

Verkehr mit Butter, Eier, Geflügel, Gemüse, Obst und sonstigen Nahrungsmitteln.

1. Nachdem in der gestrigen Hauptversammlung des landwirtschaftlichen Hausfrauenvereins Calw die Errichtung von Orts sammelstellen und einigen Bezirks sammelstellen gutgeheißen worden ist, beabsichtigt das Oberamt, die bisher den Buttervermittlerinnen und Eieraufkäuferinnen zugestandenen Befugnisse auf die Orts- bzw. Bezirks sammelstellen zu übertragen und zwar mit der Maßgabe, daß bis auf Weiteres Eier und Butter

aus den Gemeinden Emberg, Schmich und Javelstein an das Schultheißenamt Teinach, aus den Gemeinden Oberkollbach und Ottenbronn an das Schultheißenamt Hirsau, aus den Gemeinden Mötlingen, Monakam und Antrhaugstett an das Stadtschultheißenamt Liebenzell und aus den übrigen Bezirksgemeinden an das Stadtschultheißenamt Calw abzuliefern wären.

2. Die Orts- und Bezirks sammelstellen haben die jeweiligen Bestimmungen über Butter und Eier, insbesondere die über Buttermarken, genau einzuhalten.

3. Als Bezirksaufkäufer für Geflügel wird hiemit der landwirtschaftliche Hausfrauenverein bestellt, welcher von

Frau Bäckermeister Sacht, obere Lederstraße hier, einen Laden gemietet hat. Dorthin wollen außer Eier und Butter sämtliche Lebensmittel zum Zweck des Wiederverkaufs abgeliefert werden.

Die Schultheißenämter werden veranlaßt, Vorstehendes in ihren Gemeinden bekanntzugeben und im Benehmen mit geeigneten Hausfrauen (Pfarrers-, Lehrers-, Schultheißen- und Landwirtsfrauen) eine örtliche Sammelstelle für sämtliche Nahrungsmittel zu gründen und dem Oberamt bis spätestens 5. ds. Mts. mitzuteilen, welchen Frauen die Sammelstelle für den Gemeindebezirk übertragen wurde; außerdem wollen die Herren Ortsvorsteher auch ihrerseits den neugegründeten Verein in jeder Hinsicht fördern und die Hausfrauen ihrer Gemeinde zum Beitritt und zur Ablieferung von Lebensmitteln jeder Art aufmuntern.

Calw, 1. Dez. 1916.

R. Oberamt: Binder.

Die den Schultheißenämtern zugegangenen Vordrucke zur Abrechnung über

Mehl- und Brotmarkenverkehr im Monat November sind wie bisher auszufüllen und spätestens bis 10. nächsten Monats mit den gemäß Erlasses der W. Landesgetreidestelle vom 12. Mai 1916 Nr. 1500, betreffend

Abgabe von Mehl und Brot an Heeresangehörige, Militärärzte und Kriegsgefangene, auszufüllen den Vordruck dem Oberamt vorzulegen.

Der Vorlagetermin ist genau einzuhalten. Eventuell noch benötigte Vordrucke sind alsbald beim Oberamt zu bestellen.

Calw, den 30. November 1916.

R. Oberamt: Reg.-Rat Binder.

Verkehr mit Fleischmarken, Fleischbezugscheinen und Schlachtscheinen.

Unter Hinweis auf den oberamtlichen Erlaß vom 11. Juli 1916 in obigem Betreff, Calwer Tagblatt Nr. 160, fordere ich die Schultheißenämter auf, von den denselben mit heutiger Post in doppelter Fertigung zugegangenen Vordrucke für die Anzeigen über den Verkehr mit Fleischmarken, Fleischbezugscheinen und Schlachtscheinen 1 Exemplar in Umschrift bis 12. Dezember 1916 dem R. Oberamt vorzulegen.

Da jedoch die Schlachtscheine und Fleischbezugscheine vom Oberamt ausgestellt, auch die Schultheißenämter sich vielfach keine Umschriften über die bei ihnen abgelieferten Fleischmarken gemacht haben werden, so wird es ihnen nur möglich sein, den Vordruck teilweise zu ergänzen.

Vollständig zu beantworten sind die Ziffern: I. 1 a-d und IV.; Ziffer II. ist nur insoweit, als sich das Schultheißenamt Umschriften gemacht hat, zu beantworten.

Im übrigen wird auf die Anweisung zur Ausfüllung auf dem Anzeigevordruck aufmerksam gemacht.

Calw, den 30. November 1916.

R. Oberamt: Reg.-Rat Binder.

Verfügung der Fleischversorgungsstelle für Württemberg und Hohenzollern, betreffend Höchstpreise für Rindvieh.

Auf Grund des Höchstpreis-Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339 und 513) und des § 2 Absatz 3 der Verfügung des R. Ministeriums des Innern, betreffend die Fleischversorgungsstelle für Württemberg und Hohenzollern vom 21. Juli 1916 (Staatsanzeiger Nr. 170 Seite 1325) wird mit Wirkung vom 27. November 1916 ab verfügt:

§ 1. Beim Verkauf von Rindvieh zur Schlachtung dürfen folgende Preise für 50 kg Lebendgewicht nicht überschritten werden:

1. für ausgemästete oder vollfleischige junge Ochsen (bis zu 7 Jahren), Färren (bis zu 5 Jahren), Rinder und für bestausgemästete Kühe (bis zu 8 Jahren) 105 M
2. für ausgemästete oder vollfleischige ältere

3. für angeselechte, weniger schwere Ochsen, Färren und Rinder 95 M
4. für weniger gut genährte Ochsen, Färren und Rinder, für angeselechte ältere Kühe 88 M
5. für weniger gut genährte Kühe 80 M
6. für gering genährtes Rindvieh jeder Gattung (sogenannte Fresser, Wurstvieh) je nach Beschaffenheit bis zu 60 M

§ 2. (1) Diese Höchstpreise gelten für alle Verkäufe von genücherten Tieren durch Viehhalter oder Händler. Als „genüchert“ gelten Tiere, die mindestens 12 Stunden vor ihrer Verwägung zum Verkauf futterfrei sind. Bei nicht genücherten Tieren muß ein entsprechender Abzug (mindestens 5 % des Lebendgewichts) gemacht werden.

(2) Bei Verkäufen von Tieren, die eine mindestens 12stündige Eisenbahnbeförderung ohne Futter hinter sich haben, durch den Handel an die Fleischverorgungsstelle oder unmittelbar an den Verbraucher oder Arbeiter, darf ein Gewichtszuschlag von höchstens 8 % zu dem am Uebernahmort ermittelten Lebendgewicht gemacht werden.

§ 3. Wer diese Höchstpreise überschreitet, hat Bestrafung mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark und, falls er einen Aufkaufschein besitzt, dessen Entziehung zu gewärtigen.

Stuttgart, den 22. November 1916.

Schall.

Die Ortspolizeibehörden haben für Bekanntgabe und Durchführung obiger Verfügung Sorge zu tragen.

Calw, den 28. November 1916.

R. Oberamt: Binder.

Vorschriften über Futtermittel.

Der Staatsanzeiger Nr. 273 veröffentlicht die abgeänderten Vorschriften der Bundesratsverordnungen über Futtermittel und über zuderhaltige Futtermittel, ferner Bekanntmachungen der Reichsfuttermittelstelle und des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes, sowie eine württ. Ministerialverfügung vom 20. d. Mts. Dabei wird besonders auf folgendes hingewiesen: Während die außer Kraft getretene Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 in § 1 eine Liste derjenigen Futtermittel enthielt, auf die sich die Verordnung bezog, enthält die neue Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 alle Futtermittel, soweit der Verkehr mit ihnen nicht, wie z. B. bei Hafer, Gerste und zuderhaltigen Futtermitteln, durch besondere Verordnung geregelt ist. Ausgenommen sind ferner nur Grünfutter, Futterrüben aller Art, Pferdewehren, Heu, Häfeln und Stroh, aber nicht auch die Futtermehle und andere Erzeugnisse, die aus diesen Stoffen gewonnen werden, wie z. B. Strohkräftfutter. Es ist also nicht mehr gestattet, Futtermittel, die nicht in der Liste der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 aufgeführt sind, wie z. B. Obsttrester, Speispreu und dergl. freihändig abzugeben. — Die neue Verordnung über zuderhaltige Futtermittel bezieht sich nicht mehr auf frische Zuckerrüden und Rohzucker. Hierfür ist jetzt die Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1031) maßgebend.

Durch die oben erwähnte Minist.-Verfügung ist u. a. angeordnet, daß die Landesfuttermittelstelle die in Württemberg zur Verfügung stehenden Mengen an Futtermitteln durch die Kaufstelle des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Stuttgart (Landeszentralstelle) auf die einzelnen Amtskörperschaften verteilt und die Abgabe der Futtermittel innerhalb des Landes regelt. Die Unterverteilung der Futtermittel in den einzelnen Amtskörperschaften kommt den Oberämtern zu.

Calw, 28. Nov. 1916.

R. Oberamt: Binder.

Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger.

(Reichs-Gesetzbl. S. 1227.)

Auf Grund des § 4 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) bestimme ich:

Die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) werden ausgedehnt auf:

Schiff, Schiffmehl, Schiffskäse.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Ausdehnung der Strafbestimmungen mit dem 4. November 1916 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dr. Helfferich.

Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger.

(Reichs-Gesetzbl. S. 1275.)

Auf Grund des § 4 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) bestimme ich:

Die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) werden ausgedehnt auf:

nasse und getrocknete Obsttrester.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Ausdehnung der Strafbestimmungen mit dem 15. November 1916 in Kraft.

Berlin, den 10. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dr. Helfferich.

Vorstehende Anordnungen, abgedruckt im Staatsanzeiger Nr. 278, werden hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Calw, den 29. November 1916.

K. Oberamt: Binder.

Verordnung des Bundesrats über Saattartoffeln.

Vom 16. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1281).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maß-

nahmen usw. vom 4. August 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Saattartoffeln aus der Ernte 1916 dürfen nur durch die Vermittlung von landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (Landwirtschaftskammern usw.) oder ähnlichen von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen abgesetzt werden. Kartoffelerzeuger dürfen ohne diese Vermittlung Saattartoffeln an Landwirte innerhalb ihres Kommunalverbandes unmittelbar zur Aussaat absetzen.

§ 2. Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen oder die von den Landeszentralbehörden bestimmten ähnlichen Stellen dürfen den Absatz von Saattartoffeln nach außerhalb ihres Bezirks nur an die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, an die von den Landeszentralbehörden bestimmten ähnlichen Stellen oder an die von den Vertretungen oder Stellen bezeichneten Organisationen und Personen vermitteln. Saattartoffeln aus Originalzuchten und von landwirtschaftlichen Körperschaften anerkannte Saattartoffeln sind auf Anfordern tunlichst an diejenigen Stellen und Personen zu vermitteln, die bisher diese Saattartoffeln bezogen haben.

§ 3. Die Ausfuhr von Saattartoffeln aus einem Kommunalverband in einen anderen Kommunalverband bedarf der Genehmigung des Kommunalverbandes, aus dem die Saattartoffeln ausgeführt werden sollen, oder der Genehmigung der von der Zentralbehörde sonst bestimmten Stelle.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die für den Kommunalverband, aus dem die Saattartoffeln ausgeführt werden sollen, zuständige landwirtschaftliche Berufsvertretung oder die von der Landeszentralbehörde bestimmte ähnliche Stelle und die für diesen Kommunalverband zuständige Vermittlungsstelle (§ 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelverföhrung vom 26. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 500) die Ausfuhr verlangen.

§ 4. Die Bestimmungen der Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 696) gelten bis zum 15. Mai 1917 nicht für Saattartoffeln.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband und als landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen durch deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft: 1. wer Saattartoffeln der Beschriftung des § 1 zuwider absetzt;

2. wer Saattartoffeln ohne die nach § 3. erforderliche Genehmigung ausführt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, unabhängig davon, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7. Die Bekanntmachung betreffend Saattartoffeln, vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1031) wird aufgehoben.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Dr. Helfferich.

Verfügung des Ministeriums des Inneren über Saattartoffeln.

Zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 16. November 1916 über Saattartoffeln (Reichs-Gesetzbl. S. 1281) wird gemäß § 5 dieser Verordnung verfügt:

§ 1. Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Amtskörperschaften und die Stadtgemeinde Stuttgart. Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind für die Amtskörperschaften durch die K. Oberämter, für die Stadtgemeinde Stuttgart durch den Gemeinderat zu erfüllen.

§ 2. Als landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne der Verordnung gilt in Württemberg ausschließlich die Kaufstelle des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Württemberg, eingetr. Verein, Sitz in Stuttgart, Ardonstr. 12. Stuttgart, 24. Nov. 1916. Fleischhauer.

Die Herren Ortsvorsteher wollen für Bekanntgabe und Durchführung obiger (im Staatsanzeiger Nr. 276 abgedr.) Anordnungen Sorge tragen.

Calw, 29. Nov. 1916.

K. Oberamt: Binder.

Petroleum für die Behörden.

Der Bedarf der dem K. Ministerium des Inneren unterstellten Behörden an Petroleum für 2 Monate (Januar und Februar 1917) wolle bis zum 12. Dezember d. Js. beim Oberamt angemeldet werden.

Das Oberamt nimmt auch die Anmeldungen des Bedarfs an Petroleum von den übrigen im Bezirk angehörenden, nicht dem Departement des Inneren angehörenden staatlichen Behörden entgegen.

Ausdrücklich bemerkt wird, daß ein Verbrauch von Petroleum in den Familien der Beamten oder in ihren Dienstwohnungen nicht als behördlicher Bedarf betrachtet werden kann. Auch bei behördlichem Bedarf ist auf äußerste Sparsamkeit im Verbrauch zu halten.

Calw, 1. Dez. 1916.

K. Oberamt: Binder.

Griechenland lehnt die Waffenauslieferung an die Entente ab.

Griechenland und die Entente.

Griechischer Widerstand gegen die Waffenabgabe. (W.B.) Athen, 30. Nov. Reuter meldet von 9 Uhr abends: Die Regierung hat dem Admiral Jounet geantwortet, daß sie sich endgültig weigere, die Waffen abzuliefern.

(W.B.) London, 1. Dez. Der „Daily Telegraph“ meldet aus Athen vom 30. November: Der König hat angeordnet, daß das 1. Armeekorps gegen die Befehung griechischer Gebäude, die bereits von griechischen Truppen besetzt sind, Widerstand leisten solle.

(W.B.) Bern, 2. Dez. „Corriere della Sera“ meldet aus Athen: Ministerpräsident Lambros hat gestern Erklärungen abgegeben, mit denen er die ablehnende Haltung der Regierung bestätigte. Die antivenetianischen Blätter nehmen einstimmig eine drohende Haltung ein und verlangen Widerstand. Mehrere Athener Regimenter sind mit Kriegsmaterial nach Nordosten abgezogen. In der Lage scheint eine Wendung einzutreten. Jounet ließ mitteilen, daß ihm Zusicherungen gegeben worden seien, die öffentliche Ordnung werde nicht gestört werden und daß er geeignete Maßnahmen getroffen habe.

(W.B.) London, 2. Dez. Die „Times“ erfährt aus Athen, daß der König am Mittwoch den französischen Militärattaché in den Palast entboten und mit ihm die ernste Lage besprochen habe. Wie berichtet wird, ist die Hauptursache für die Weigerung der Regierung, die Geschütze auszuliefern, die Furcht, daß dann Venizelos mit seinen Truppen nach Thessalien und Athen vorrücken würde. In einigen Kreisen verlautet, daß die Entente bereit sei, Bürgschaften dagegen zu geben, wenn die Regierung einwillige, 10 Batterien und die erforderliche Munition auszuliefern, daß sie aber im Falle einer Weigerung die Sache selbst regeln werde. Gerüchweise verlautet, daß die Gebirgsbatterien nach Chalkis, Nauplia, Kalamata und anderen Orten gebracht worden seien. In diesem Falle erwartet man eine Blockade der griechischen Häfen durch die Alliierten. — „Daily Telegraph“ erfährt aus Athen, daß Transportschiffe der Alliierten mit französischen Truppen an der Landungsbrücken liegen. Der König habe ein Dekret unterzeichnet, durch das Freiwillige für die Armee aufgerufen

würden. Am Mittwoch habe der König den Offizieren des 1. Armeekorps seine Anerkennung für ihre schneidige Haltung ausgesprochen und befohlen, bewaffneten Widerstand zu leisten, falls die Truppen der Alliierten versuchen sollten, von den Griechen besetzte Gebäude zu besetzen.

(W.B.) London, 1. Dez. In Beantwortung einer Anfrage, betreffend die neue Lage, die durch die Weigerung der griechischen Regierung geschaffen sei, gemäß der Forderung der Alliierten, die Waffen auszuliefern, erklärte Lord Robert Cecil: Admiral Jounet hat die griechische Regierung davon in Kenntnis gesetzt, daß er, sofern ihm nicht die Artillerie im Laufe des morgigen Tages ausgeliefert werde, gezwungen sein werde, gewisse Gegenmaßregeln zu ergreifen. Die Natur dieser Gegenmaßregeln kann nicht im voraus bekanntgegeben werden.

Die Lage auf den Kriegsschauplätzen.

Die deutsche amtliche Meldung.

Andauernde erbitterte russische Angriffe an der Karpathenfront der Bulowina und Moldau. — Bemerkenswerte Fortschritte im Nordwesten und Süden von Bukarest. — Vergebliche feindliche Angriffe in der Dobrudscha und bei Monastir.

(W.B.) Großes Hauptquartier, 1. Dez. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz: Keine besondere Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz: Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern: An der Flota Ripa wiesen ottomanische Truppen mehrere russische Angriffe ab, stießen dem zurückflutenden Feind nach und brachten ihm dabei schwere Verluste bei. Zahlreiche Gefangene wurden zurückgeführt.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef: Russen und auf dem Südsügel Rumänen setzten ihre Entlastungsstöße in den Karpathen fort. Zwischen Jablonicapasz und den Höhen westlich des Bedens von

* Der Jablonicapasz liegt etwa 60 Kilometer westlich von Czernowitz, Rezdie Basarjelsky liegt in der Südostecke Siebenbürgens, etwa 50 Kilometer nordöstlich von Kronstadt.

Rezdiasarjelsky (Luftlinie 300 Kilometer) griff der Gegner erbittert an. Auch gestern brachte hoher Einsatz von Blut und Munition an kaum einer Stelle der langen Front ihm Vorteile. Vielsach gingen unsere Truppen zum Gegenangriff über und entrißen dem Feind Gelände, das er tags zuvor erobert hatte. Besonders zeichneten sich am Smotret die Markburger Jäger aus, die vorstehend sich über 40 Gefangene und 2 Maschinengewehre aus der feindlichen Stellung holten.

Front des Generalfeldmarschalls von Mackensen: In Westrumänien suchten die von ihrer Armee abgeschnittenen rumänischen Truppen durch Einschlagen wechselnder Richtungen sich ihrem unvermeidlichen Schicksal zu entziehen. Gestern nahmen ihnen deutsche und österreich-ungarische Verfolger über 300 Gefangene ab. Die über Campolung und Pitesci längs der Flußtäler in der Walachei vordringenden Kolonnen machten reiche Beute an Gefangenen, Geschützen und Fahrzeugen, insbesondere Bagagen. Gegen unsere vom Aher vorgehende Kräfte setzte sich der Feind an den zahlreichen Flußabschnitten zur Wehr, er wurde geworfen. Auch der Offensivstoß einer rumänischen Division, dem unsere Kavallerie auswich, konnte unser Vorgehen nicht aufhalten. Die Donauarmee erkämpfte den Uebergang über die Neajlovniederung und nähert sich dem Unterlauf des Argeful in Richtung auf Bukarest. Außer den hohen Verlusten haben die Rumänen gestern — die gemeldeten Zahlen ausschließlich — über 2500 Gefangene, 21 Geschütze, dabei 3 Mörser eingebüßt. In der Dobrudscha griff der Feind den bulgarischen linken Flügel an. Im Feuer brachen die angreifenden Massen zusammen. An dem Fehlschlagen konnten auch englische Panzerkraftwagen nichts ändern, deren zwei vor den Hindernissen zertrümmert liegen blieben.

Mazedonische Front: Die Truppen der Entente stießen wieder vergeblich gegen die deutsch-bulgarischen Stellungen nordwestlich von Monastir und bei Grunite (östlich der Cerna) vor.

Der erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Die Abendmeldung.

(W.B.) Berlin, 1. Dez. Abends. Amtlich wird gemeldet: Im Sommegebiet Feuer auf beiden Flußufern zeitweilig auflebend. In der Walachei Fort-



Empfehlenswerte Geschäfte für Weihnachts-Einkäufe.



Amalie Feldweg
Spielwaren aller Art
Glas und Porzellan.

C. A. Gengenbach, Goldarbeiter
empfiehlt zu Weihnachten
sein reichhaltiges
**Gold- und Silberwaren-
Lager**
zu den billigsten Preisen.

Friedr. Camparter a. Markt
empfiehlt sein reichhaltiges Lager in
Galanteriewaren verschied. Art
Christbaumschmuck Schokoladen
Weinen und Likören
Zigarren und Zigaretten.

Friseurgeschäft Winz, Marktplatz.
Anfertigung von Haarketten.
Grosses Lager in | Schöne Auswahl in
Tabak-Pfeifen und | **Zigarren- und**
Zigarren-Röhrchen | **Zigaretten-Etuis**
Kammwaren - Parfümerien - Mundharmonikas
Zigarren und Zigaretten billigst.

**H. Röhm-Dalcolmo, Calw, Markt-
platz.**
Grosse Auswahl in
Puppen und Spielwaren
Besucher von Stadt und Land sind höflichst eingeladen.



Kassetten

mit Briefpapier, Karten
und Briefumschlägen
in grosser Auswahl empfiehlt

Emil Georgii.

Fr. Häussler, Buch- und Papier-Handlung.
Grösste Auswahl in | Lager der
Zigaretten | **Zigarren**
(östr. Sport- und Memphis-Zigaretten
wieder eingetroffen.) | v. H. Hutten Nachf.,
Zigarrenfabrik, Calw.

Malaga
 $\frac{1}{2}$ Flasche Mk. 1.80, $\frac{1}{4}$ Fl. Mk. 3.40,
Liköre
in halben und ganzen Flaschen,
sowie offen empfiehlt
K. Otto Vinçon, Calw.

Als Weihnachtsgeschenke für unsere Soldaten
in der Heimat und im Felde empfehle:

Schokolade	Oelfarbinen	Zigarren- und	Goldbeutel	Mundharmonikas
Bonbons	Heringe	Zigarettenetuis	Brieftaschen	Taschenlampen
Kakao, Tee	Zigarren	Mundspitzen	Notizbücher	Messer
Zwieback	Zigaretten	Tabakspfeifen	Briefpapier	Hofenträger
Backwerk	Tabake	Brustbeutel	Weihnachtskarten	Christbäumchen

K. Schlag, gegenüber der Post, Liebenzell.

„Kayser“-Nähmaschinen

Allseitig anerkannt best bewährtes
Fabrikat für Familie und Gewerbe
Sticken :: Stopfen
Kostenloses Anlernen — Billige Preise
==== Teilzahlung ====

H. Perrot, Bischoffstr., Calw.

**Spielwaren und
Christbaumschmuck**

Weiss-, Woll- und Kurzwaren
Puppen und Puppenwagen
:: Haushaltungsartikel ::

Carl Stüber, Biergasse, Calw.

Ohne Bezugs-Scheine

empfehle

Samt, Seidenstoffe, u. Halbseide

zu Kleidern und Blusen,

moderne Kragen, Spitzen

sowie

sämtliche Besatz-Artikel

in reichlichster Auswahl

JULIE SCHIMPF.



Meine **Weihnachtsausstellung**

in **Spielwaren u. s. w.**

ist eröffnet und lade zum Besuche
freundlich ein

L. Kempf, Mayer's Nachfolger.

Zugleich empfehle
meinen

Christbaumschmuck.

Photogr. Ateller C. Fuchs, Calw

empfeht sich für

Vergrößerungen

in bester Ausführung zu bekannt mässigen Preisen. — Tel. 87.

Sämtl. Artikel u. Arbeiten für Liebhaberphotographen.

Montag, den 4. Dezember, von vormittags
8 Uhr ab haben wir

in Calw,

im Gasth. z. „Löwen“ einen sehr großen Transport
erstklassiger starker junger Milch-



kühe (Schaffkühe),

Rälberkühe,

trächtig. Kühe und

hochträchtiger Kalbinnen,

große Auswahl

schön. stark. Schaffstieren u. Lernstiere

(auch paarweise), sowie große Auswahl ausnahmsweis

schönes Jungvieh

zum Verkauf, wozu Liebhaber freundlich einladen

Rubin & Max Löwengart.

Das Krummwerden der Schweine

verhindert

Krampfemulsion.

Stets frisch vorrätig.

Neue Apotheke.

Zu Weihnachts-Geschencken

geeignet empfiehlt:

Geld-Beutel
Brief-Taschen
Krawatten
Hosenträger
Taschen-Messer
Taschen-Bürsten

Haar-Bürsten
Feder-Kasten
Griffel-Etuis
Schiefer-Griffel
Schiefer-Tafeln
Schreibhefte

Shag-Pfeifen
Zigarren-Etuis
Rauchtabake
Zigarren
Zigaretten.

Spar-u. Consumverein.

Gegenmarken auf alle Waren.

Goldankaufstag
nur noch **Dienstags**
nachmittags von **2-4 Uhr.**

Zahnpraxis F. Lück, Bad Liebenzell, Telef. Nr. 52,
Sprechstunden: 9-12 und 2-5 Uhr.
An Sonn- und Feiertagen, sowie Samstags geschlossen.

Der landw. Konsumverein in Calw

hat gegen Barzahlung abzugeben:

Biertreber,

getrocknet, den Zentner zu Mk. 16.—

Rapskuchen,

getrocknet, den Zentner zu Mk. 16.—

Eiweisstrohkraftfutter,

in Säcken zu 40 Pfund, den Sack zu Mk. 9.—

Corfstreu,

in Ballen von ca. 3 Str., den Ballen zu Mk. 6.—

Zuckerschmitzel,

getrocknet, den Zentner zu Mk. 13.—

Bei Ihren
**Weihnachts-
Einkäufen**

ziehen Sie am besten das „Calwer Tag-
blatt“ zu Rate. Der Anzeigenteil des
heutigen Blattes weist wieder eine grosse
Anzahl sehr leistungsfähiger Firmen auf

Neue eintürige
Kleiderkästen

verkauft

Schreinermeister Schaidle.

Hamburger **Kaffee-Ersatz**
(reiner Kaffee-Ersatz) gibt guten
Kaffee Pfd. Mk. —.80, 9 Pfd.
Postpaket Mk. 7.20.

Bonillon - Würfel Ersatz
100 St. Mk. 3.90, 500 St. Mk.
15.50, 1000 St. Mk. 30.00. Alles
frei Haus. E. D. Gehlert, Ham-
burg 13. Nr. 16.

**Gelegenheits-
Kauf!**

Gebrauchte Nähmaschi-
nen für Haushalt u. Er-
werb, teils wie neu von
Mk. 40.— an unter lang-
jähriger Garantie.
Verlangen Sie meine
Preisblätter mit näherer
Auskunft.

Stephan Gerster,
Reutlingen.

Kaufe jedes Quantum
Nadelholz-Roller

resp. **Brügel,**

für Papier- und Holzwole-
fabrikation oder Brennwecke.

**E. Nange, Holzhandlung,
Heilbronn.**

Lager in Wildbad, Calmbach,
Unterreichenbach und Liebenzell.

Gesucht ein älterer

Arbeiter

und ein

Junge

Marmorwerk Leinach.



**Schaffkuh
mit Kalb**

hat zu verkaufen

Michael Red, Altburg.

Einen dreiviertel Jahre alten

Biegenbock



verkauft
G. Grohmann, Kapellenberg.